

Die WK wird durch das Gewerbeaufsichtsamt gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Die WK hat eine **Gültigkeit von einem Jahr**. Der Antrag auf eine Folgkarte ist rechtzeitig, frühestens aber **einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit** zu stellen.

Bei Antrag auf **Ersatzkarte** wegen Verlust oder Beschädigung ist die **beschädigte WK**, die schriftliche **Verlusterklärung** oder ggf. die **Diebstahls-Anzeige vorzulegen**.

Der Diebstahl ist bei der zuständigen Behörde (Polizei) in dem Land, in dem sich der Diebstahl ereignet hat, anzuzeigen. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt, bei vollständigen Unterlagen, **innerhalb von fünf Werktagen**.

Die **WK ist zurückzugeben oder wird zurückgefordert, wenn**

- der Techniker aus dem Betrieb ausscheidet oder die Karte aus anderen Gründen nicht mehr benötigt wird
- die Erteilung aufgrund falscher Angaben erfolgt
- eine der Erteilungsvoraussetzungen entfällt
- die Karte missbräuchlich verwendet wird.

Die zur Durchführung von Prüfungen der Kontrollgeräte und Fahrtschreiber verantwortlichen Personen (**Techniker**) sind **namentlich zu benennen**. Die Techniker müssen entsprechende **Vorbildungen und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik** besitzen sowie den erfolgreichen Abschluss **entsprechender Schulungen** nachweisen können.

Über folgende Internetadressen sind weitergehende Informationen erhältlich:

www.kba.de
www.bag.bund.de

zuständige
Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen
www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

GAA-Braunschweig	0531/37006-0	GAA-Hannover	0511/9096-0
GAA-Celle	05141/755-0	GAA-Hildesheim	05121/163-0
GAA-Cuxhaven	04721/50620-0	GAA-Lüneburg	04131/1514-00
GAA-Emden	04921/9217-0	GAA-Oldenburg	0441/799-0
GAA-Göttingen	0551/5070-01	GAA-Osnabrück	0541/503-500



Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Einführung des digitalen Kontrollgerätes

Information für die Werkstatt

(Werkstattkarte)

Handhabung der Werkstattkarte

Die **WK ist Eigentum der Werkstatt**. Jede verantwortliche Fachkraft (Techniker) darf nur eine WK pro Arbeitsverhältnis besitzen und benutzen. **Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) wird dem Techniker** direkt an seine Privatanschrift **zugestellt** und ist, auch innerhalb der Werkstatt, **geheim zu halten**.

Die Werkstatt bzw. die zum Führen der Geschäfte bestimmte Person sind für die ordnungsgemäße Nutzung der WK verantwortlich. Ein **sorgfältiger Umgang zur Vermeidung von Beschädigung oder Verlust sowie Missbrauch der WK** jeglicher Art liegt in der Verantwortung des Werkstattinhabers sowie Technikers. Der Verlust, der Diebstahl, eine Fehlfunktion, die Beschädigung oder der Missbrauch der WK ist der zuständigen Ausgabestelle unverzüglich zu melden.

Die WK ist innerhalb der Werkstatt sicher und **gegen unbefugten Zugriff geschützt aufzubewahren** und darf außerhalb der Werkstatt nur zur ordnungsgemäßen Verwendung im erforderlichen Einzelfall mitgeführt werden.

Die Techniker sind über die ordnungsgemäße Nutzung und den sorgfältigen Umgang mit der WK regelmäßig **aktenkundig zu belehren**.

Über die **jeweilige Verwendung** der WK hat die Werkstatt einen kontinuierlichen **Nachweis zu führen**. Dafür sind die **auf der WK gespeicherten Daten regelmäßig auf einen Datenträger zu kopieren** und mindestens drei Jahre zu speichern.

Datensicherung

Im Falle der Reparatur oder des Austausches des DTCO hat durch die Werkstatt eine Datensicherung zu erfolgen. Das betroffene **Transportunternehmen ist mittels einer entsprechenden Bescheinigung** davon in Kenntnis zu setzen, **dass die im Kontrollgerät gespeicherten Daten heruntergeladen worden sind und dem Unternehmen auf dessen Verlangen auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden**. Die Kopien der **heruntergeladenen Daten sind von der Werkstatt längstens zwei Jahre sicherzustellen**. Konnten die Daten nicht heruntergeladen werden, ist auch dies zu bescheinigen. Eine Kopie der Bescheinigungen ist im Unternehmen für Kontrollzwecke ein Jahr aufzubewahren.

Voraussetzungen für die Ermächtigung bzw. Anerkennung von Werkstätten

Die Prüfungen der Kontrollgeräte und Fahrtschreiber

- einmal innerhalb von zwei Jahren,
- nach jedem Einbau und jeder Reparatur der Kontrollgeräteeinrichtung,
- nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl,
- nach jeder Änderung des Reifenumfanges,
- **wenn die UTC-Zeit** (koordinierte Weltzeit) von der korrekten Zeit **mehr als 20 Minuten abweicht**,

- wenn das **Kraftfahrzeug zugelassen wird** bzw. sich dessen **amtliches Kennzeichen geändert** hat, dürfen **nur von anerkannten bzw. ermächtigten Kraftfahrzeugwerkstätten** durchgeführt werden.

Die Anerkennung ist u. a. an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Antragsteller und die zur Vertretung der Werkstatt berufene Person sowie die Techniker müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein.

Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union gelten im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen EG-Kontrollgerätes (DTCO) im Wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

DTCO

Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als neun Sitzplätzen, die erstmals in den Verkehr gebracht werden, können ab 5. August 2005 mit einem DTCO ausgestattet sein. Das DTCO kommt anstelle des analogen Kontrollgerätes zur Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten zum Einsatz, erschwert Manipulationen, die zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit gehen und erleichtert Kontrollen.

Werkstattkarte

Die Werkstattkarte (WK) weist die Werkstatt und die verantwortliche Fachkraft (Techniker) aus, ermöglicht das Kalibrieren des Kontrollgerätes und beinhaltet darüber hinaus Funktionen einer Fahrerkarte. Die WK ist **beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen**. Für die Beantragung sind folgende **Angaben erforderlich bzw. Nachweise** vorzulegen:

- Name, Anschrift und Sitz der Werkstatt, des Herstellers von Kontrollgeräten oder des Fahrzeugherstellers
- Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt des Unternehmers oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person (Kopie d. Personalausweises)
- Gewerbebeanmeldung
- Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, aktuelle Wohnanschrift und Muttersprache der verantwortlichen Fachkraft, für die die WK beantragt wird. (Kopie d. Personalausweises)
- Anerkennung oder Beauftragung der Werkstatt nach § 57b der StVZO
- Schulung der verantwortlichen Fachkraft, für die die Werkstattkarte beantragt wird, entsprechend der Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der verantwortlichen Fachkräfte, die Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach § 57 b Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchführen sowie
- bestehendes Arbeitsverhältnis mit der verantwortlichen Fachkraft, für die die Werkstattkarte beantragt wird

Antragsformulare stehen im Internet zum Herunterladen zur Verfügung:

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de